

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

DLR Rheinpfalz  
Abteilung Landentwicklung, Ländliche  
Bodenordnung

Flurbereinigung Weisenheim a. Sd. /Lambsheim III  
Aktenzeichen: 41273-HA5.1.

67433 Neustadt a.d.W., den  
05.02.2020

Konrad-Adenauer-Str. 35  
Telefon: 06321/671-0

Telefax: 06321/671-1250  
E-Mail: landentwicklung-  
rheinpfalz@dlr.rlp.de  
Internet: www.dlr.rlp.de

**Flurbereinigung Weisenheim a. Sd. /Lambsheim III  
Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin  
über die Ergebnisse der Wertermittlung  
gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz**

Im Flurbereinigungsverfahren Weisenheim a. Sd. /Lambsheim III, Landkreis Bad Dürkheim liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung am

**Montag, dem 09. März 2020, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses,  
Dr.-Welte-Straße 2 in 67256 Weisenheim am Sand**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zu der vorstehend angegebenen Zeit werden Bedienstete des DLR Rheinpfalz zur Aufklärung und Erläuterung anwesend sein.

Der Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wird festgesetzt auf

**Montag, den 09. März 2020, um 15.00 Uhr  
im Sitzungssaal des Rathauses,  
Dr.-Welte-Straße 2 in 67256 Weisenheim am Sand,**

zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden. In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung im Einzelnen erläutert.

Jedem Beteiligten wird außerdem ein Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes zugestellt, der seine zum Flurbereinigungsverfahren Weisenheim a. Sd. /Lambsheim III zugezogenen Grundstücke mit Wertermittlungsergebnissen enthält.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in diesem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder schriftlich erhoben werden. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung und der Geld- und Sachbeiträge bilden, nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist. Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen

Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Verfahrensgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, dass ihm Grundstücke in einer Lage zugeteilt werden, in der er keinen Vorbesitz hat. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Verfahrensgebietes einzusehen.

Lässt ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke können beim DLR in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter „[www.dlr-rheinpfalz.rlp.de](http://www.dlr-rheinpfalz.rlp.de) - direkt zu Bodenordnungsverfahren-41273 Weisenheim a. Sd./Lambsheim III- unter Nr. 10 „Formulare und Merkblätter““ zum Download zur Verfügung.

Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z.B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung). Als Geschäft, das der Durchführung der Bodenordnung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Im Auftrag  
gez. Claudia Merkel